

Rundmachung,

betreffend Abänderung der Gebühren für die Benützung der Kühlräume in der Großmarkthalle, Abt. für Fleischwaren.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1918 (genehmigt mit dem Erlasse der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 20. Juni 1918, Z. XII-490) und des Stadtratsbeschlusses vom 25. Juni 1918, Pr. Z. 6298/18, wird die Rundmachung M.-Abt. IX-3031/09, betreffend die Zusammenfassung und Benützung der Kühlräume in der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1918 abgeändert wie folgt:

Die Benützungsgebühren betragen:

- Bei Einlagerung auf Zeit:

für ein Jahr	K 100.—
für einen Monat	" 24.—
für einen Tag	" 1.10

 für das Quadratmeter der Zelle, wobei die Zelle als Ganzes überlassen wird.
- Bei Einlagerung nach Stück (Gewicht):

A. Stückerarif					
Warengattung	Stück	Gebühren für			Anmerkung
		1 Woche	1 Monat	für jeden folgenden Monat	
Hafen, Fasane, Wild- und Auerhühner	1 Stück	15 h	30 h	10 h	Für Gewichtsmaße und Zeiträume, die die im Tarife enthaltenen Bemessungseinheiten nicht erreichen, ist die für diese Einheiten festgesetzte Gebühr voll zu entrichten. Der Tag der Einlagerung und der Tag der Räumung werden bei Bemessung der Gebühr als Lagertage mitgerechnet. Wenn eine Zelle nicht als Ganzes überlassen wird, ist die Gebühr nach dem Stückerarif und, soweit ein solcher nicht besteht, nach dem Gewichtstarife zu entrichten.
Neb-, Hage- und Schneehühner	1 Stück	8 h	15 h	3 h	
Truthühner, Gänse, Enten	1 Stück	12 h	24 h	5 h	
Hühner, Perlhühner	1 Stück	5 h	12 h	5 h	
B. Gewichtstarif					
Zeitraum		Gebühr für 100 kg			
1 Woche		2 K			
1 Monat		6 K			

- Bei Einlagerung in den Vorkühlräumen:
 - I—IV:
für eine Nagelreihe K 1.40 per Tag
 - IX:
für eine Nagelreihe K 2.— per Tag
- Für das Einstellen von Eurfässern in den Vorkühlräumen V und Va:
für ein Eurfäß K—30 per Tag

Diese Gebühr ist am Ende jeder Woche zu berichtigen.

Insofern einzelnen Parteien Kühlräume auf einen längeren, d. i. bis über den 1. Juli 1918, sich erstreckenden Zeitraum vor Inkrafttreten dieser Gebühren zugewiesen worden sind, haben diese Parteien gleichfalls ab 1. Juli 1918 die höheren Gebühren zu entrichten. Doch steht es ihnen frei, auf die Weiterbenützung der zugewiesenen Kühlräume ab 1. Juli 1918 zu verzichten.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung IX,
im selbständigen Wirkungskreise

am 25. Juni 1918.